



Arbeitskreis Europäischer Musikgymnasien **Satzung**

(in der Fassung vom 01. April 2005)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Arbeitskreis führt den Namen „Arbeitskreis Europäischer Musikgymnasien“ (AEM).
Er hat seinen Sitz am Ort des Vorstandsvorsitzenden*.
Das Geschäftsjahr des Arbeitskreises endet jeweils mit der Jahres-Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis lässt sich vom Gedanken der gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedsschulen leiten. Sein Arbeitsfeld umfasst alle Belange der Förderung musikalisch besonders Begabter an Musikgymnasien.
Er pflegt den fachlichen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und vermittelt gegenseitige Besuche von Lehrern, Erziehern und Schülern.
Er fördert kammermusikalisches Engagement, gemeinsame Arbeitsphasen und Konzerte der Schüler aus den Mitgliedsschulen, die dem Vergleich und der Beratung der jungen Künstler dienen.
Er organisiert Tagungen zu ausgewählten Themen der Begabtenförderung, zu denen er auch andere Institutionen bzw. deren Vertreter einladen kann.
Er beteiligt sich an der bildungspolitischen Diskussion zur musikalischen Begabtenförderung und zur Qualitätsentwicklung an Gymnasien und an der Konsensfindung hinsichtlich altersgerechter Anforderungen insbesondere bei der Instrumental Ausbildung.

§ 3

Öffentlichkeitsarbeit

Mitgliedsschulen des Arbeitskreises informieren die Öffentlichkeit über AEM-Projekte und über Vorhaben der Mitgliedsschulen und anderer Institutionen zur Förderung musikalischer Begabungen. AEM-Schulen nutzen ihre Internetpräsenz auch zur Darstellung des AEM. Diese enthält neben der Satzung des AEM die Adressen aller Mitgliedsschulen und die Links zu deren Internetpräsenzen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Arbeitskreises können Schulen werden, die musikalisch besonders begabte Schüler künstlerisch umfassend und auf hohem Niveau fördern und sie sowohl zur allgemeinen als auch zur musikalischen Hochschulreife führen.

Mitgliedsschulen lassen sich vertreten durch Delegierte, die sie aus ihren internen Mitarbeitern ernennen.

Die Mitgliedschaft im AEM setzt einen schriftlichen Antrag der interessierten Schule voraus. Er muss informieren über:

- Gründungsjahr der Schule
- Leitbild der Schule und mögliche Abschlüsse ihrer Schüler,
- Träger der Schule,
- Fächer der allgemeinen und musikspezifischen Ausbildung,
- Organisation der allgemeinen und musikspezifischen Ausbildung,
- Schüler- und Lehrerzahlen,
- Einzugsbereich der Schule,
- Schulische Erfolge,
- Bestehende Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Schulen und Institutionen,
- Ziele, die mit der beantragten Mitgliedschaft verbunden sind.

(2) Mitglied des Arbeitskreises können für jeweils zwei Jahre auch Personen werden, die nicht an einem Musikgymnasium beschäftigt sind. Sie haben das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen und die Arbeit des AEM forschend oder beratend zu unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft im AEM setzt einen schriftlichen Antrag der interessierten Person, einer Mitgliedsschule oder des AEM-Vorstandes an die Mitgliederversammlung voraus. Er muss informieren über das Arbeitsfeld der Person und die mit der angestrebten AEM-Mitgliedschaft verbundenen Absichten.

Solche Personen-Mitgliedschaften können auf Beschluss der Mitgliederversammlung unbegrenzt oft für jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(3) Auf schriftlich begründeten Antrag einer Mitgliedsschule, eines anderen Mitglieds des AEM oder des AEM-Vorstandes können Ehrenmitgliedschaften verliehen werden. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(4) Für die Aufnahme einer Schule oder einer Person in den AEM und für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft im AEM bedarf es des Zweidrittelmehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung bei Delegationsanwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsschulen.

Jedes AEM-Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 5

Rechte der Mitgliedsschulen

Jede Mitgliedsschule hat Recht auf:

- Stimme in der Mitgliederversammlung,
- Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Arbeitskreises.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Schließung der Mitgliedsschule.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss einer Mitgliedsschule kann die Mitgliederversammlung bei Delegationsanwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsschulen mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 7

Organe des Arbeitskreises

Die Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Arbeitskreises. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsschulen durch eine eigene Delegation vertreten ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens ein halbes Jahr im Voraus und enthält eine vorläufige Tagesordnung. Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Tagungsort wird ein Jahr im Voraus von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist in der Regel eine Mitgliedsschule, die sich zuvor bereiterklärt hat, zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Rahmen eines Treffens statt, bei dem die einladende Schule für die teilnehmenden Schüler einen musikalischen Austausch organisiert.
- (4) Die Versammlung wird in deutscher Sprache geführt. Die gastgebende Schule sorgt für Simultanübersetzung in Englisch.
- (5) Jede auf der Versammlung durch eine Delegation vertretene Schule hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, d.h. mit mindestens 51% der anwesenden Mitgliedsschulen.
Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Delegationsanwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsschulen und einer Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Diskussion und Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge der Mitglieder,
 - gegebenenfalls die Änderung der Satzung.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen mindestens der Hälfte aller Mitgliedsschulen einberufen werden.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Delegationsanwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedsschulen mit mindestens 51% der Stimmen beschlussfähig.
Ausgenommen sind Beschlüsse, zu denen laut Satzung eine Zweidrittelmehrheit nötig ist.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Mit der Unterzeichnung gelten die in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse als beurkundet.
- (9) Arbeitspapiere, Beschlussvorlagen und Beschlüsse werden in deutscher und englischer Sprache formuliert.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Arbeitskreises. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft zur Unterstützung seiner Arbeit einen Sekretär, der beraten darf, aber selbst nicht stimmberechtigt ist. Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr ergänzt durch einen Vertreter jener Schule, die das kommende Jahrestreffen ausrichtet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht demselben Staat angehören. Beide sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Arbeitskreis nach innen und außen.
- (2) Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter werden einzeln, nacheinander und in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß §8 (5), Satz 2 gewählt.
- (3) Eine Wahlperiode dauert vier Jahre. Bei Ausfall eines Mitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Entstehende Kosten für Schriftverkehr und Telefongespräche werden von den Mitgliedsschulen, denen die Vorstandsmitglieder angehören, übernommen.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Arbeitskreises, rechtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter,
- Gestaltung des Arbeitsprogrammes,
- Organisation der Mitgliederversammlungen und Tagungen,
- Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand stimmt seine Arbeit im laufenden Geschäftsjahr mindestens einmal in Vorbereitung der Mitgliederversammlung ab. Er ist durch mindestens zwei Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und allen Mitgliedsschulen zugänglich zu machen.

§ 10

Finanzierung des Arbeitskreises

Von den Mitgliedsschulen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Schulen, die zu Mitgliederversammlungen oder zu sonstigen Veranstaltungen einladen, erarbeiten jeweils einen Kosten- und Finanzierungsplan. Gleichzeitig mit der Einladung legen sie den Mitgliedsschulen und den anderen eingeladenen Institutionen ihren Kosten- und Finanzierungsplan vor, worin sie auch die mögliche Teilnehmerzahl pro Institution und die von jedem Teilnehmer aufzubringende Selbstbeteiligung regeln.

§ 11

Auflösung des Arbeitskreises

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Arbeitskreises beschließen. Das setzt die Anwesenheit von Vertretern mindestens zweier Drittel der Mitgliedsschulen voraus. Die Auflösung bedarf eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. April 2005 in Kraft.

* Verwendete männliche Formen gelten immer sowohl für weibliche als auch männliche Personen.